

Rückgaberecht bei zu hohem Spritverbrauch

In Zeiten immer weiter steigender Spritpreise ist für viele Verbraucher der Spritverbrauch des Autos der maßgebliche Faktor bei der Kaufentscheidung. Stellen Sie sich vor, ihr gerade erworbener Neuwagen verbraucht unter Testbedingungen über zehn Prozent mehr Sprit als im Verkaufsprospekt angegeben wurde. Sie würden dem Autohändler das Auto natürlich am liebsten gleich wieder zurückgeben. Der Rücktritt vom Kaufvertrag setzt jedoch die Erheblichkeit des Mangels voraus oder anders ausgedrückt, man kann das Auto nicht wegen jedem Makel gleich zurückgeben. Jetzt könnte man sich wahrscheinlich darüber streiten, ob ein über zehn Prozent erhöhter Spritverbrauch ein kleiner, mittelgroßer oder großer Makel des Autos ist. Das müssen Sie aber gar nicht. Es hat sich nämlich bereits ein Käufer mit einem Verkäufer genau über diese Frage vor dem Oberlandesgericht Hamm gestritten. Das Oberlandesgericht Hamm gab dem Käufer Recht. Es war der Auffassung, dass ein über zehn Prozent erhöhter Spritverbrauch ein erheblicher Makel ist, der zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Der Verkäufer musste dem Käufer den Kaufpreis gegen Rückgabe des Autos zurückzahlen. Sofern Ihre Gewährleistungsansprüche vom Autoverkäufer abgelehnt werden, sollten Sie dies nicht hinnehmen. Beauftragen Sie in jedem Fall einen Verkehrsrechtsanwalt. Die Rechtsanwaltskosten werden von Ihrer Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen.

Die Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlsdorf (Tel. 033397-27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Überzeugen Sie sich auf www.ra-marnitz.de selbst von den Erfolgen! Sofern Sie geblitzt wurden, weil Sie zu schnell oder bei Rot gefahren sind, bietet Ihnen Verkehrsrechtsanwalt Christian Marnitz unter 033397-27-644 eine kostenlose Ersteinschätzung an. Er verteidigt Betroffene in Bußgeld- und Verkehrsstrafsachen bundesweit.